

Anlage 1

zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Maßnahme zur Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche

1. Bezeichnung des Vorhabens

Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau OT Kolochau

2. Verfahren

Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a und in Anwendung des § 13 BauGB

3. Konfliktbeschreibung/ Beeinträchtigung Fauna

Aus der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung, Stand Juli 2019 geht hervor, dass im Bereich der dominierenden Ackerflächen des Bebauungsplanes eine Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit Reviergang festgestellt wurde, sodass von einem Brutvorkommen der Art ausgegangen werden muss. Um den Verlust von Brutplätzen von Feldlerchen auf der Eingriffsfläche zu kompensieren, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erfolgen.

4. Lage der Maßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme findet auf dem Grundstück in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 330 statt. Um die Ausgleichsfläche bewirtschaftungsmäßig sinnvoll zu arrondieren, kann die Ausgleichsfläche freiwillig um Teilflächen auf den Flurstücken 334, 88, 66, 67 und 68 der Flur 6 in der Gemarkung Kolochau ergänzt werden.

5. Umwandlung von Intensivacker in Blühstreifen für Feldlerchen

5.1 Ausgangszustand der Fläche:

Intensiv genutzter Acker

5.2 Zielzustand der Fläche:

Blühstreifen

5.3 Maßnahmenbeschreibung:

In der Gemarkung Kolochau, soll auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche ein Blühstreifen (mindestens 2.500 m²) angelegt werden.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot sowie durch Mahdverluste der Brut. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Blühstreifen (Feldrain und Saum) werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen.

Durch die Unterlassung des Bodenumbruchs und den Nutzungsverzicht von Dünger und Pestiziden nimmt die Dichte von Bodenorganismen zu (z.B. Regenwürmer). Durch ein vermehrtes Bodenleben erhöht sich der Humusanteil des Bodens, der eine Erhöhung der Wasserspeicherkapazität bewirkt. Mit dieser Veränderung der v.g. Bodenparameter wird eine Annäherung an die natürlichen/naturnahen Bodenprozesse geschaffen.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag, siehe MLUK 2009, S. 37). Die rechtliche Sicherung ist notwendig, um die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchsetzen zu können. Die Kompensationsverpflichtungen gelten daher auch für einen denkbaren Rechtsnachfolger.

Die Anforderungen zur Etablierung bestandskräftiger Blühstreifen sehen wie folgt aus (vgl. MLUL 2017, S. 25):

- Flächengröße mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche)
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel, auch in unmittelbar angrenzenden Flächen
- keine Kalkung
- keine Mahd, da Bodenbearbeitung nach 2 Jahren möglich ist
- Einsatz standortspezifischer Saatgutmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation (z. B. Regiosaatgut, UG 4 - Ostdeutsches Tiefland, Typ Feldrain und Saum)
- Mindestens 2 Jahre ohne Bodenbearbeitung, danach Bodenbearbeitung (zwischen Oktober und März) und Neuansaat derselben Fläche

MLUK (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE
(https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf)

MLUL (2017): Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation
(<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>)

Fassung Februar 2022

6. Kartenübersicht



Luftbildübersicht des Rahmengenbietes für die Maßnahmenfläche „Blühstreifen für die Feldlerche (rot)“